

566

Sitzverlegung der Otmar Alt Stiftung von Frankfurt am Main nach 59071 Hamm

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die Sitzverlegung der Otmar Alt Stiftung von Frankfurt am Main nach 59071 Hamm im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg mit Bescheid vom 4. Juli 2018 genehmigt.

Darmstadt, den 4. Juli 2018

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04/11 - (12) -304
StAnz. 30/2018 S. 908

567

Genehmigung der Auflösung des Pferdeversicherungsverbands Landenhausen

Die Mitgliederversammlung des Pferdeversicherungsvereins Landenhausen hat am 13. April 2018 die Auflösung des Vereins zum gleichen Datum beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, den 9. Juli 2018

Regierungspräsidium Darmstadt
III 32-39 i/15-2017/3
StAnz. 30/2018 S. 908

568 GIESSEN

Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“

Vom 22. Juni 2018

Aufgrund des § 53 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse vom 25. Februar 2008 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert am 9. Juni 2017 (GVBl. I S. 98), und der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung – GFABPrV) vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2909) wird folgende vom Berufsbildungsausschuss am 27. November 2017 beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses
- § 2 Errichtung, Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse
- § 3 Ausschluss und Befangenheit
- § 4 Aufgaben des Prüfungsausschusses und des vorsitzenden Mitgliedes
- § 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Verschwiegenheit

2. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 8 Prüfungstermine
- § 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung, Gebühren
- § 12 Regelungen für Menschen mit Behinderung

3. Abschnitt: Durchführung der Prüfung, Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Schriftliche Prüfungsaufgabe
- § 15 Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Aufsicht, Kennziffer
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 21 Bewertungsgrundsätze
- § 22 Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten
- § 23 Praxisbezogene Projektarbeit mit Präsentation und einem Fachgespräch
- § 24 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Niederschrift
- § 25 Prüfungszeugnis
- § 26 Nichtbestandene Prüfung

4. Abschnitt: Wiederholungsprüfung und Schlussbestimmungen

- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Wiederholungsprüfung
- § 29 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 30 Übergangsvorschriften
- § 31 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

(1) Mit der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung soll die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachgewiesen werden.

(2) Die Prüfung wird von der zuständigen Stelle bei dem Regierungspräsidium in Gießen durchgeführt.

(3) Durch die Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit soll die Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in der Lage sein, personenzentrierte berufliche Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie arbeitsbegleitende Maßnahmen für behinderte Menschen durchzuführen, um ihnen die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Diese Maßnahmen sollen von der Fachkraft insbesondere in Werkstätten für behinderte Menschen und in anderen Bereichen der Arbeits- und Berufsförderung mit inhaltlich vergleichbarem Leistungsspektrum durchgeführt werden.

Die Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung soll die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit behinderter Menschen wiedergewinnen, erhalten, entwickeln und erhöhen und die behinderten Menschen dabei unterstützen, ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Darüber hinaus soll sie in der Lage sein, den Übergang behinderter Menschen in Ausbildung und Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern und behinderte Menschen bei diesem Übergang zu begleiten.

Dabei hat die Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung behinderungspezifische, ethische, interkulturelle, therapeutische, rehabilitative, habilitative, medizinische, soziale und rechtliche, aber auch organisatorische, betriebswirtschaftliche und betriebliche Zusammenhänge zu beachten. Sie hat das Wunsch- und Wahlrecht der behinderten Menschen zu berücksichtigen und deren Selbstbestimmung zu fördern. Zur erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeit gehören im einzelnen folgende Aufgaben:

1. Beurteilen der persönlichen Voraussetzungen behinderter Menschen, insbesondere
 - a) Erkennen, Analysieren und Beurteilen von individuellen Wünschen, Neigungen, Kompetenzen und Förder- und Entwicklungsbedarfen behinderter Menschen,
 - b) Erstellen und Fortentwickeln von personenzentrierten Leistungs- und Kompetenzprofilen für behinderte Menschen und Ableiten individueller Ziele aus diesen Profilen,
 - c) Ausarbeiten individueller Bildungs- und Teilhabepläne für behinderte Menschen und
 - d) Dokumentieren von Arbeits- und Entwicklungsprozessen behinderter Menschen,
2. Planen, Organisieren, Fördern, Koordinieren und Bewerten der Bildungs- und Arbeitsprozesse sowie des Rehabilitations- und Habilitationsverlaufs behinderter Menschen,
3. Gestalten von lern- und persönlichkeitsförderlichen sowie von barrierefreien Arbeitsplätzen,

4. Durchführen arbeitsbegleitender Maßnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung behinderter Menschen, abgestimmt auf Art, Schwere und Vielfalt der Behinderungen sowie auf sich verändernde Förder- und Entwicklungsbedarfe,
5. Initiieren, Begleiten und Fördern von beruflichen Bildungs-Arbeits- und Beschäftigungsprozessen sowie Qualifizieren behinderter Menschen bei Übergängen in andere berufliche Bildungs-, Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisse,
6. Steuern und Gestalten von Kommunikations- und Kooperationsprozessen sowie
7. Führen von Gruppen und Moderieren von Gruppenbildungs- und Teambildungsprozessen unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes.

Die Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung soll die Aufgaben eigenständig, verantwortlich, sozialkompetent und selbstreflektiert wahrnehmen. Sie hat die behinderten Menschen bei der Durchführung der Aufgaben einzubeziehen.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“.

§ 2

Errichtung, Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse

(1) Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die Zuständige Stelle einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen jeweils aus

1. zwei Beauftragten der Arbeitgeber,
2. zwei Beauftragten der Arbeitnehmer,
3. zwei Lehrkräften von Trägern der sonderpädagogischen Qualifikation.

Für die Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen für die Prüfungsbereiche sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie werden von der Zuständigen Stelle für drei Jahre berufen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der dreijährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses kann die Berufung eines neuen Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit begrenzt werden. Die Mitglieder üben nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuss aus, bis ein neuer Prüfungsausschuss gebildet ist. Die Wiederberufung ist zulässig.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Für die Positionen der Arbeitgebervertretung soll der Trägerverband der Werkstätten für Menschen mit Behinderung in Hessen Vorschläge unterbreiten.

(5) Werden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund aberufen werden.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 3

Ausschluss und Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach § 20 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen oder nach § 21 dieses Gesetzes befangen sind.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, und Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(4) Wenn infolge von Ausschluss oder der Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen.

§ 4

Aufgaben des Prüfungsausschusses und des vorsitzenden Mitgliedes

(1) Der Prüfungsausschuss hat

1. das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied zu wählen (§ 5 Abs. 1),
2. über den Ausschluss von Prüfungsausschussmitgliedern von der Mitwirkung an der Prüfung gemäß § 3 Abs. 3 zu entscheiden,
3. die Termine für die praxisbezogenen Projektarbeiten mit Präsentation und Fachgespräch festzulegen und rechtzeitig bekannt zu geben (§ 8 Abs. 2),
4. über die Zulassung zur Prüfung und deren Widerruf gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 zu entscheiden,
5. die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten vollständig zu erstellen und rechtzeitig der Zuständigen Stelle zuzuleiten (§ 15 Abs. 1),
6. über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen gemäß § 19 Abs. 2 bis 5 zu entscheiden,
7. über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 20 Abs. 4 zu entscheiden,
8. die Ergebnisse der schriftlichen Aufsichtsarbeiten zu bewerten und zu beschließen (§ 22 Abs. 1 und 4),
9. die Mitglieder für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung zu bestimmen (§ 22 Abs. 5)
10. die Aufgaben für die praxisbezogenen Projektarbeiten zu stellen (§ 23 Abs. 2),
11. die Präsentationen abzunehmen und die Fachgespräche zu führen (§ 23 Abs. 4) sowie die Bewertungen vorzunehmen,
12. die Gesamtergebnisse der Prüfung festzustellen (§ 24 Abs. 1),
13. die Termine für die Wiederholungsprüfung festzulegen (§ 28 Abs. 4).

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat

1. die Sitzungsprotokolle zu unterzeichnen (§ 6 Abs. 2),
2. die Aufgabenerstellung zu koordinieren (§ 15 Abs. 1),
3. die Aufsichtsführung zu regeln (§ 17 Abs. 1),
4. erforderlichenfalls die Identitätsfeststellung der Prüflinge vorzunehmen (§ 18),
5. den Prüflingen das Ergebnis der schriftlichen Aufsichtsarbeiten mitzuteilen (§ 22 Abs. 4),
6. mit zwei weiteren Mitgliedern die mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 22 Abs. 5 abzunehmen,
7. die Leitung der Fachgespräche zu übernehmen (§ 23 Abs. 4),
8. den Prüflingen die Gesamtergebnisse der Prüfungen mitzuteilen (§ 24 Abs. 4),
9. die Prüfungszeugnisse bzw. die Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung zu unterzeichnen (§ 24 Abs. 4, § 25 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 6),
10. die Niederschrift über den Verlauf der Fachgespräche und über die Feststellung des Gesamtergebnisses zu unterzeichnen (§ 24 Abs. 5).

§ 5

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied. Das vorsitzende Mitglied und dessen stellvertretendes Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Die Zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom protokollführenden Mitglied und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung erhält die Zuständige Stelle.

§ 7

Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der Zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Zuständigen Stelle.

2. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 8 Prüfungstermine

(1) Die Zuständige Stelle bestimmt die Termine für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten und veröffentlicht diese im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

(2) Die Termine, welche die praxisbezogenen Projektarbeiten mit Präsentation und Fachgespräch betreffen, bestimmen die Prüfungsausschüsse im Einvernehmen mit der Zuständigen Stelle. Die Termine sind den Prüflingen spätestens einen Monat vor der Prüfung durch den Prüfungsausschuss bekannt zu geben.

§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer seinen ständigen Wohnsitz in Hessen hat oder wer bei einem hessischen Arbeitgeber beschäftigt ist und Folgendes nachweist:

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis,
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in
 - a) einem auf der Grundlage eines Berufszulassungsgesetzes geregelten Heilberuf oder
 - b) einem dreijährigen landesrechtlich geregelten Beruf im Gesundheits- und Sozialwesen
 und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis,
3. ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
4. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis.

(2) Sechs Monate der nachzuweisenden Berufspraxis müssen in Aufgabenbereichen geleistet worden sein, die wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 3 genannten Aufgaben einer Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderungen haben.

(3) Auf die Zeiten nach Abs. 1 werden entsprechende Tätigkeiten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in voller Höhe angerechnet.

Eine Teilzeitbeschäftigung, deren Umfang unterhalb der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit liegt, wird unter Beachtung von Satz 1 anteilig angerechnet.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

Die zu der Prüfung anstehende Person hat sich mit dem von der Zuständigen Stelle vorgesehenen Vordruck spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung bei der Zuständigen Stelle anzumelden.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung, Gebühren

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der zur Prüfung anstehenden Person und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

(4) Die Zuständige Stelle erhebt eine Gebühr für die Zulassung und Durchführung der Prüfung, deren Höhe von der Zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 12 Regelungen für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung sind auf Antrag die der Art und Schwere ihrer Behinderung angemessenen Prüfungserleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Über den Antrag entscheidet die Zuständige Stelle.

Der Antrag muss spätestens acht Wochen vor der Prüfung auf einem dafür vorgesehenen Vordruck bei der Zuständigen Stelle eingegangen sein. Ausgenommen von dieser Frist sind unvorher-

sehbare Beeinträchtigungen, die zeitnah vor der Prüfung auftreten. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag nachzuweisen.

3. Abschnitt: Durchführung der Prüfung, Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 13 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in

1. eine schriftliche Prüfungsaufgabe nach § 14 und
2. eine Projektarbeit bestehend aus einer schriftlichen Abschlussarbeit und einer Projektpräsentation verbunden mit einem Fachgespräch nach § 23.

§ 14 Schriftliche Prüfungsaufgabe

(1) Die schriftliche Prüfungsaufgabe bezieht sich auf alle in § 3 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung (GFABPrV) vom 13. Dezember 2016 genannten Handlungsbereiche.

(2) Die schriftliche Prüfungsaufgabe steht aus mehreren praxisbezogenen Aufgabenstellungen.

(3) Die schriftliche Prüfungsaufgabe ist unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 240 Minuten.

§ 15 Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten

(1) Jeder Prüfungsausschuss erarbeitet auf der Grundlage des § 9 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung (GFABPrV) vom 13. Dezember 2016 zu jedem Prüfungstermin mindestens eine handlungsorientierte Prüfungsaufgabe mit Lösungshinweisen und reicht diese nach interner Abstimmung komplett unter Angabe der bei der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel bei der Zuständigen Stelle ein.

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses koordiniert die Aufgabenerstellung. Zur Aufgabenerstellung können auch Vorschläge von an Fortbildungsmaßnahmen Beteiligten eingeholt werden. Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt worden sind, die gemäß § 40 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes zusammengesetzt worden sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben sind geheim zu halten. Sie dürfen bis zum Abschluss der Prüfung nicht zum Gegenstand des Unterrichts oder einer Besprechung gemacht werden; auch nicht in Auszügen oder abgewandelt. Alle am Prüfungsverfahren Beteiligten werden von der Zuständigen Stelle über die beamten- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen bei einem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht belehrt.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden von der Zuständigen Stelle ausgewählt und zum jeweiligen Prüfungstermin in einem verschlossenen Umschlag versandt. Die Umschläge dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Prüfung in Anwesenheit der Prüflinge durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses geöffnet werden.

(4) Den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse sind die Prüfungsaufgaben einschließlich der Lösungs- und Bewertungshinweise frühestens nach dem Ende der Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Aufsichtsarbeit zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Vertreter der Zuständigen Stelle und die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüflinge berechnete Einwendungen dagegen erhebt.

(3) An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen.

§ 17 Aufsicht, Kennziffer

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses regelt die Aufsichtsführung. Die Aufsicht muss sicherstellen, dass die Prüflinge die Arbeiten selbständig und nur mit den zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen. Sämtliche Arbeitsunterlagen sind der Prüfungsarbeit beizufügen.

(2) Die schriftliche Aufsichtsarbeit ist nicht mit dem Namen des jeweiligen Prüflings, sondern mit einer fortlaufenden Kennziffer zu versehen.

(3) Über den Ablauf der schriftlichen Aufsichtsarbeit ist durch die Aufsicht eine Niederschrift nach dem von der Zuständigen Stelle vorgesehenen Vordruck zu fertigen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der Aufsicht oder des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen und eines Rücktritts während der Prüfung zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Wird eine schwerwiegende Täuschung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Maßnahme ist innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Abschluss der Prüfung zulässig.
- (6) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 bis 5 ist der Prüfling zu hören.
- (7) Die Zuständige Stelle ist über alle Entscheidungen unverzüglich zu informieren.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann vor Beginn der Prüfung aus wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat der Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden, falls nicht der Prüfling aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war.
- (2) Bricht der Prüfling aus wichtigem Grund die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; bereits abgeschlossene Prüfungsarbeiten können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Der Nachweis eines wichtigen Grundes oder von Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, ist unverzüglich zu erbringen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Die Zuständige Stelle ist über alle Entscheidungen in Bezug auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich zu informieren.

§ 21 Bewertungsgrundsätze

- (1) Die Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:
Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
= 100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut;
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92–81 Punkte = Note 2 = gut;
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81–67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67–50 Punkte = Note 4 = ausreichend;
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse noch vorhanden sind,
= unter 50–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen,
= unter 30–0 Punkte = Note 6 = ungenügend;
(2) Ergeben sich bei der Ermittlung von Durchschnittspunktzahlen Dezimalstellen und betragen diese 0,5 oder mehr, wird aufgerundet; im Übrigen abgerundet.
(3) Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung des Gesamtergebnisses zugrunde zu legen.

§ 22 Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten

- (1) Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sind jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig und unabhängig voneinander zu beurteilen und zu bewerten. Weichen die Bewertungen mehr als 20 Punkte voneinander ab, so ist ein drittes Prüfungsausschussmitglied hinzuzuziehen. Bei den Prüfungsarbeiten sind die fachliche Leistung, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung und Klarheit der Darstellung sowie die Ausdrucksweise zu bewerten.
- (2) Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses müssen die Lösungs- und Bewertungshinweise zur Verfügung gestellt werden. Das Ergebnis der Erstbewertung darf den weiteren mit der Bewertung betrauten Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht bekannt gegeben werden.
- (3) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für die schriftliche Aufsichtsarbeit ist die Summe der erzielten Punkte für die jeweilige Arbeit durch die Zahl der mit der Bewertung betrauten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu teilen.
- (4) Der Prüfungsausschuss beschließt die Ergebnisse der schriftlichen Aufsichtsarbeiten. Diese sind den Prüfungsteilnehmenden anschließend von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bekannt zu geben. Auf Antrag des Prüflings ist von der Bekanntgabe abzusehen.
- (5) Im Falle einer mangelhaften schriftlichen Prüfungsleistung ist dem Prüfling eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Deren Dauer soll zwanzig Minuten nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Note ist das Ergebnis der schriftlichen Aufsichtsarbeit und das der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird abweichend von den §§ 2 Abs. 2 und 5 Abs. 2 vom vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt, die jeweils anderen Mitgliedergruppen angehören sollen und vom Prüfungsausschuss bestimmt werden.

§ 23 Praxisbezogene Projektarbeit mit Präsentation und einem Fachgespräch

- (1) In der Projektarbeit soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie eine komplexe praxisbezogene Aufgabe erfassen, darstellen, beurteilen, planen und durchführen kann.
- (2) Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss zeitnah zur Durchführung der schriftlichen Aufsichtsarbeit festgelegt. Es muss mindestens zwei der in § 3 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung (GFABPrV) vom 13. Dezember 2016 genannten Handlungsbereiche verbinden. Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin soll Vorschläge für das Thema unterbreiten.
- (3) Über die Planung, die Durchführung und das Ergebnis der komplexen praxisbezogenen Aufgabenbearbeitung ist eine schriftliche Abschlussarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Abschlussarbeit beträgt 30 Kalendertage. Die jeweiligen Arbeiten sollen ohne Anlagen den Umfang von zehn DIN A 4-Seiten (Schriftgrad 10 bis 12) nicht unterschreiten und den Umfang von dreißig DIN A 4-Seiten nicht überschreiten. Jeder Prüfling fügt seiner Projektarbeit auf einem gesonderten Blatt die unterschriebene Versicherung bei, dass
 1. die Arbeit das Ergebnis seiner eigenen Leistung ist,
 2. keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden und
 3. Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder sinngemäß entnommen sind, durch Angabe der Quelle kenntlich gemacht sind.

(4) Auf Grundlage der Abschlussarbeit soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin in einer Projektpräsentation und in dem damit verbundenen Fachgespräch nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, seine oder ihre berufliche Kompetenz in praxistypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen erarbeiten zu können.

Im Rahmen des Fachgesprächs unter der Leitung des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss vertiefende und erweiterte Fragen aus allen Handlungsbereichen nach § 3 GFABPrV vom 13. Dezember 2016 stellen.

Die Projektpräsentation und das Fachgespräch sollen insgesamt 45 Minuten dauern; davon entfallen in der Regel auf die Präsentation 20 Minuten. Die Anwendung von Präsentationstechniken ist zulässig.

Der Prüfungsausschuss bewertet die praxisbezogene Projektarbeit mit Präsentation und Fachgespräch nach den Vorgaben des § 21.

§ 24

Feststellung des Prüfungsergebnisses, Niederschrift

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis der Prüfung im Anschluss an das Fachgespräch fest.

(2) Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfungsaufgabe, in der schriftlichen Abschlussarbeit und in der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch sind gesondert mit Punkten zu bewerten. Aus dem arithmetischen Mittel dieser Bewertungen ist die Gesamtnote zu bilden.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfungsaufgabe, in der schriftlichen Abschlussarbeit und in der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfling im Anschluss an die Feststellung des Prüfungsergebnisses mit, ob und mit welchen Noten er die Prüfung bestanden hat. Hierüber ist dem Prüfling am gleichen Tag eine von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen, sofern nicht das Prüfungszeugnis nach § 25 an diesem Tage ausgehändigt wird.

(5) Über den Verlauf der Präsentation und des Fachgesprächs und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift nach dem von der Zuständigen Stelle vorgesehenen Vordruck zu fertigen. Sie ist vom vorsitzenden Mitglied und vom protokollführenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Angaben über Art, Tag und Ort der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. den Vor- und Zunamen, ggf. Geburtsnamen des Prüflings,
4. den Beschäftigungsbetrieb,
5. die Prüfungsnoten und das Gesamtergebnis der Prüfung.

Eine Ausfertigung der Niederschrift erhält die Zuständige Stelle.

(6) Mit dem Bestehen der Prüfung wird die Auszubildereignung im Sinne des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes erworben.

§ 25

Prüfungszeugnis

(1) Ist die Prüfung bestanden, so stellt die zuständige Stelle zwei Zeugnisse aus.

(2) In dem einen Zeugnis wird der Erwerb des Fortbildungsabschlusses bescheinigt, und zwar unter Angabe

1. der Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“,
2. der vollständigen Bezeichnung und Fundstelle der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung (GFABPrV) nach den Angaben im Bundesgesetzblatt.
3. der vollständigen Bezeichnung und Fundstelle dieser Prüfungsordnung und
4. der Personalien (Namen, Geburtsdatum, Geburtsort) des Prüflings.

In dem anderen Zeugnis sind darüber hinaus mindestens anzugeben:

1. die Handlungsbereiche nach § 3 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung (GFABPrV) vom 13. Dezember 2016,
2. die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfungsaufgabe, in der schriftlichen Abschlussarbeit und in der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch sowie die Gesamtnote,

3. der Nachweis über den Erwerb der Auszubildereignung und
4. alle Befreiungen nach § 11 GFABPrV vom 13. Dezember 2016 mit Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung,
5. den Ort und das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Unterschriften des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses und der Leitung der Zuständigen Stelle und
7. das Siegel der Zuständigen Stelle.

Auf der Rückseite des anderen Zeugnisses sind die Bewertungsgrundlagen und die Handlungsbereiche darzustellen. Näheres zum Zeugnisvordruck regelt die Zuständige Stelle.

§ 26

Nichtbestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Zuständigen Stelle einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.

4. Abschnitt: Wiederholungsprüfung und Schlussbestimmungen

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Prüfung ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten und die praxisbezogenen Projektarbeiten sind nach Abschluss der Prüfung zwei Jahre, die Niederschriften nach § 24 Abs. 4 dreißig Jahre aufzubewahren.

§ 28

Wiederholungsprüfung

(1) Wurde die schriftliche Prüfungsaufgabe, die schriftliche Abschlussarbeit oder die Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch nicht bestanden, so kann dieser Prüfungsbestandteil innerhalb einer Frist von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der nicht bestandenen Prüfung, zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin hat die Wiederholung des Prüfungsbestandteils bei der Zuständigen Stelle zu beantragen.

(3) Auf Antrag kann im Fall einer Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung auch ein bestandener Prüfungsbestandteil wiederholt werden. In diesem Fall gilt nur das Ergebnis der letzten Prüfung.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Termine für die Wiederholungsprüfung, soweit diese nicht von der Zuständigen Stelle festgesetzt werden.

(5) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 10, 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

§ 29

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 30

Übergangsvorschriften

(1) Für Prüfungsverfahren zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“, die am 1. Januar 2017 bereits begonnen waren, können bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 die Vorschriften der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zur „Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung“ vom 19. September 2005 (StAnz. S. 3666) zuletzt geändert am 29. August 2012 (StAnz. S. 1054) angewendet werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung nach § 12 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte

Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) in Verbindung mit § 28 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zur „Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung“ vom 19. September 2005 (StAnz. S. 3666) zuletzt geändert am 29. August 2012 (StAnz. S. 1054) kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin auch nach dieser Verordnung durchgeführt werden.

Bestandene Prüfungsleistungen aus der Prüfung nach der Verordnung über die Prüfung von anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zur „Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung“ vom 19. September 2005 (StAnz. S. 3666) zuletzt geändert am 29. August 2012 (StAnz. S. 1054) bleiben in diesem Fall unberücksichtigt.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung wurde am 23. Januar 2018 gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 47 Absatz 1 Satz 2 BBiG vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration genehmigt.

Gießen, den 22. Juni 2018

Regierungspräsidium Gießen
– Zuständige Stelle nach dem BBiG –

In Vertretung
gez. R ö ß l e r
Regierungsvizepräsident

StAnz. 30/2018 S. 908

569

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen Quelle „Stocksol“; Quelle „Liebesborn“; Quelle „Obere Viehweide“; Quelle „Untere Viehweide“; Stollen „Pfungstweide“; Quelle „Obere Pfungstweide“ in der Gemarkung Gönnern, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Vom 2. Juli 2018

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), und der §§ 33 und 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), wird Folgendes verordnet:

§ 1 Schutzgebietsaufhebung

Das durch Verordnung vom 21. Dezember 2000 (StAnz. 2001 S. 450) festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen Quelle „Stocksol“, Quelle „Liebesborn“, Quelle „Obere Viehweide“, Quelle „Untere Viehweide“, Stollen „Pfungstweide“, Quelle „Obere Pfungstweide“ wird mit dieser Verordnung aufgehoben.

Die Wassergewinnungsanlagen werden nicht mehr für die öffentliche Trinkwasserversorgung verwendet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, den 2. Juli 2018

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Ullrich
Regierungspräsident

StAnz. 30/2018 S. 913

570

Vorhaben der Reich Coatex Besitzgesellschaft mbH;
Zweite Bekanntmachung

Bezug: Bekanntmachung vom 30. Mai 2018 (StAnz. S. 746)

Die erste Bekanntmachung war fehlerhaft. Sie wird durch die nachfolgende Bekanntmachung ersetzt.

Die Reich Coatex Besitzgesellschaft mbH, Ahornweg 37, 35713 Eschenburg hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage zur Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 57 m³ sowie den zugehörigen Nebeneinrichtungen BHKW mit ca. 384 kW Feuerungswärmeleistung, Gas-Brennwertkessel mit 620 kW Feuerungswärmeleistung, Abwasserbehandlungsanlage, Abluftreinigungsanlage und Chemikalienlager gestellt.

Der Standort der geplanten Anlage ist in Gemeinde: 35713 Eschenburg, Gemarkung: Eiershausen, Lehmkaute 8, Flur: 4, Flurstück: 124.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Für die Errichtung des Antragsgegenstandes, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.1 des Anhangs I der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 24. Juli 2018 (erster Tag) bis 24. August 2018 (letzter Tag)** beim Regierungspräsidium Gießen und der unten aufgeführten Kommune aus und können dort während der ortsüblichen Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit **vom 24. Juli 2018 (erster Tag) bis 24. September 2018 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den unten genannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 31. Oktober 2018
Uhrzeit: 9 Uhr bis circa 18 Uhr
Ort: Bürgerhaus Eibelshausen, Jahnstraße 3,
35713 Eschenburg

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind beziehungsweise die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.